



Anhang zu Traktandum 5 (13. Juni)

Synopse Verwaltungs- und Organisationsreglement (VOR) Nr. 10.001

Bisheriges VOR	Neues VOR (Antrag Anpassungen GR)	Bemerkungen
<p>Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Muttenz, gestützt § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:</p>	<p>Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Muttenz, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 und § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst: 9)</p>	<p>Die unabhängigen muttenz merken an, dass das VOR schon oft revidiert und mit Fussnoten versehen wurde, was das Lesen erschwert. Eine Totalrevision würde sich daher anbieten.</p>
<p>§ 2a Anhörung 4)</p>	<p>§ 2a Anhörung Vernehmlassung 4) 9)</p>	<p>Stellungnahme Gemeinderat: Keine Anpassung, da eine Totalrevision in der vorliegenden Fassung aus terminlichen Gründen nicht mehr möglich ist.</p>
<p>§ 16 Übrige Behörden und Kommissionen ²Dem Kindergarten- und Primarschulrat sowie dem Musikschulrat sind die Aufgaben gemäss den Bestimmungen des Bildungsgesetzes übertragen. 1) 6)</p>	<p>§ 16 Übrige Behörden und Kommissionen ²Dem Kindergarten- und Primarschulrat Schulrat Primarstufe sowie dem Musikschulrat sind die Aufgaben gemäss den Bestimmungen des Bildungsgesetzes übertragen. 1) 6) 9)</p>	
<p>³Die Amtsperiode der übrigen Behörden und Kommissionen entspricht derjenigen des Gemeinderates. Dieje-</p>	<p>³Die Amtsperiode der übrigen Behörden und Kommissionen entspricht derjenigen des Gemeinderates. Die-</p>	



Bisheriges VOR	Neues VOR (Antrag Anpassungen GR)	Bemerkungen
<p>nige des Kindergarten- und Primarschulrats sowie des Musikschulrats und der Sozialhilfebehörde richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen. 1) 6)</p>	<p>jenige des Kindergarten- und Primarschulrats Schulrats Primarstufe sowie des Musikschulrats und der Sozialhilfebehörde richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen. 1) 6) 9)</p>	
<p>§ 23 Protokollführung in den Gemeindebehörden ¹In den folgenden Behörden und Kommissionen wird das Protokoll in der Regel durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt: 1) d) Kindergarten- und Primarschulrat 1) 6) 7) 9)</p>	<p>§ 23 Protokollführung in den Gemeindebehörden ¹In den folgenden Behörden und Kommissionen wird das Protokoll in der Regel durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt: 1) d) Kindergarten- und Primarschulrat Schulrat Primarstufe 1) 6) 7) 9)</p>	
<p>§ 27 Aufgabenzuständigkeit der Kommissionen ¹Folgende Behörden und Kommissionen können im Rahmen des Voranschlages in ihrem Zuständigkeitsbereich und unter Beachtung der Weisungen des Gemeinderates über die Verwendung der Mittel beschliessen: 1) a) Kindergarten- und Primarschulrat 1) 6) 9)</p>	<p>§ 27 Aufgabenzuständigkeit der Kommissionen ¹Folgende Behörden und Kommissionen können im Rahmen des Voranschlages in ihrem Zuständigkeitsbereich und unter Beachtung der Weisungen des Gemeinderates über die Verwendung der Mittel beschliessen: 1) a) Kindergarten- und Primarschulrat Schulrat Primarstufe 1) 6) 9)</p>	
<p>§ 27a Budgetverschiebung 2) ¹Der Gemeinderat kann Beträge des Budgets des laufenden Rechnungsjahres innerhalb der einstelligen funktionalen Gliederung verschieben, wenn ein Betrag eines einzelnen Kontos nicht ausgeschöpft wird. 2) 7) 9)</p> <p>²Innerhalb der dreistelligen funktionalen Gliederung sind die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter berechtigt, unter den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 selbstständig Verschiebungen in der Höhe von 10% der jeweiligen dreistelligen funktionalen Gliederung, höchstens aber CHF 30'000.00 jährlich, vorzunehmen. 2) 7) 9)</p>	<p>§ 27a Budgetverschiebung 2) ¹Der Gemeinderat kann Beträge des Budgets des laufenden Rechnungsjahres innerhalb der einstelligen vierstelligen funktionalen Gliederung verschieben, wenn ein Betrag eines einzelnen Kontos nicht ausgeschöpft wird. 2) 7) 9)</p> <p>²Innerhalb der dreistelligen funktionalen Gliederung sind die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter berechtigt, unter den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 selbstständig Verschiebungen in der Höhe von 10% der jeweiligen dreistelligen funktionalen Gliederung, höchstens aber CHF 30'000.00 jährlich, vorzunehmen. aufgehoben 2) 7) 9)</p>	<p>Die EVP ist mit den Änderungen nicht einverstanden: «So wie wir das verstehen, sollen Beträge innerhalb der vierstelligen funktionalen Gliederung verschoben werden können, wenn ein Budgetbetrag nicht ausgeschöpft wird. In den meisten Fällen ist das unproblematisch. Es gibt jedoch sehr grosse Positionen, wo Löhne, Sachaufwand, Unterhalt, Materialien, Dienstleistungen Dritter etc. vorkommen. Deshalb sind wir gegen die Möglichkeit von Budgetverschiebungen.»</p> <p>Die Fiko ist mit den Änderungen nicht einverstanden: «In vielen Fällen ist das unproblematisch. Es gibt jedoch sehr grosse vierstellige Positionen, wo Löhne, Sachaufwand, Unterhalt, Materialien, Dienstleistungen Dritter etc. vorkommen. Deshalb sind wir gegen die Möglichkeit von Budgetverschiebungen. Es besteht die Gefahr, dass die Ausgaben sonst ansteigen, wenn nicht ausgeschöpfte Budgetpositionen für Mehrausgaben genutzt werden. Für nicht budgetierte Ausgaben gibt es die gemeinderätliche Kompetenz.»</p>
<p>Die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft hat das vorliegende Verwaltungs- und Organisationsreglement am 8.2.2000 genehmigt.</p>	<p>Die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft hat das vorliegende Verwaltungs- und Organisationsreglement am 8.2.2000 genehmigt.</p>	<p>Stellungnahme Gemeinderat: Die aktuelle Formulierung stammt noch aus Zeiten von HRM1. Die Anpassung entspricht der heutigen Praxis und schränkt den Gemeinderat stärker ein als bisher.</p>
	<p>9) Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13.6.2023, in Kraft ab xxx. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion BL am xxx.</p>	